

dem Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB um einen Anspruch des geschiedenen Ehegatten handelt, sichert er doch die Wahrnehmung seiner Elternverantwortung (vgl. BVerfGE 57, 361, 382 f.; 80, 286, 295) und dient damit dem Wohl des betreuten Kindes. Diese Bedeutung des Unterhaltsanspruchs hat der Gesetzgeber dadurch unterstrichen, daß er ihn in besonderer Weise gesichert hat. Denn selbst bei Vorliegen eines Härtegrundes nach § 1579 Nr. 1 bis 7 BGB ist ein Unterhaltsanspruch nur zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre. Schon nach dieser gesetzgeberischen Wertung ist das Kindeswohl ein wesentlicher, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu berücksichtigender Umstand. Seine Wahrnehmung ist gemeinsame Aufgabe beider Eltern, auf deren Erfüllung sie auch in ihrem Verhältnis zueinander bedacht sein müssen. Die Berufung auf einen Unterhaltsverzicht kann dem Unterhaltspflichtigen daher nach § 242 BGB verwehrt sein, wenn und soweit das Kindeswohl den Bestand der Unterhaltspflicht fordert.

b) Wie das Berufungsgericht unangegriffen ausgeführt hat, verfügt die Ehefrau weder über Erwerbs- noch über sonstige wesentliche Einkünfte; neben der Betreuung des am 9. 1. 1985 geborenen Kindes ist von ihr derzeit auch keine Erwerbstätigkeit zu erwarten. Da nicht festgestellt ist und vom Ehemann auch nicht behauptet wird, daß das gemeinschaftliche Kind in anderer Weise als durch seine Mutter betreut werden kann, ist das Kindeswohl aber nur dann gewahrt, wenn der eigene Unterhalt der Ehefrau in einer Weise gesichert ist, die es ihr ermöglicht, sich seiner Pflege und Erziehung zu widmen. Das Wohl des Kindes verlangt daher, daß der Ehemann ihr den dazu erforderlichen Unterhalt leistet. Daß sie Sozialhilfe in Anspruch nehmen könnte, reicht hier ebensowenig aus wie zur Wahrung der Kindesbelange nach § 1579 BGB (vgl. dazu Senatsurteil vom 27. 9. 1989 — IV b ZR 78/88 — FamRZ 1989, 1279, 1280 f. = NJW 1990, 253, 254 f.).

Das bedeutet indessen nicht, daß sich der Ehemann auf den Unterhaltsverzicht schlechthin nicht berufen kann. Wie sich aus dem Dargelegten ergibt, verlangt das Kindeswohl von ihm vielmehr nur, es der Ehefrau durch Unterhaltsleistungen zu ermöglichen, sich der Pflege und Erziehung des Kindes zu widmen. Dazu bedarf sie keines Unterhalts nach dem Maßstab der ehelichen Lebensverhältnisse (§ 1578 BGB); vielmehr ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht dem Ehemann die Berufung auf den Unterhaltsverzicht nur insoweit verwehrt hat, wie die Ehefrau lediglich den notwendigen Unterhalt verlangt. Besondere Umstände, die aus Gründen des Kindeswohls die Zubilligung eines höheren Unterhalts gebieten, sind weder festgestellt noch vorgetragen. Da sich die Beschränkung daraus ergibt, daß die Geltendmachung des Unterhaltsverzichts im übrigen nicht gegen Treu und Glauben verstößt, greift der Hinweis der Revision auf § 1578 BGB und die Rechtsnatur des Anspruchs auf nahehelichen Unterhalt als eines einheitlichen Anspruchs nicht durch. Außerdem steht § 242 BGB der Geltendmachung des Unterhaltsverzichts nur solange und soweit entgegen, wie die Ehefrau neben der Betreuung des Kindes nicht mindestens ihren notwendigen Bedarf durch eigene Erwerbstätigkeit decken kann. Auch das hat das Berufungsgericht richtig gesehen.

11. BGB §§ 2247, 2254 (*Wiederinkraftsetzung eines widerrufenen privatschriftlichen Testaments*)

Ein widerrufenes privatschriftliches Testament kann durch ergänzende Zusätze nur dann wieder in Kraft gesetzt werden, wenn diese neu unterschrieben werden (Ergänzung zu BayObLGZ 1984, 194).

BayObLG, Beschluß vom 5. 6. 1992 — 1 Z BR 21/92 = BayObLGZ 1992 Nr. 38 —, mitgeteilt von *Johann Demharter*, Richter am BayObLG

12. BGB § 2077, 2353 (*Anwendbarkeit von § 2077 BGB bei Erbeinsetzung der Verlobten*)

1. Die Auslegungsregel des § 2077 Abs. 1 Satz 1 BGB findet auch dann Anwendung, wenn der Erblasser und die bedachte Person im Zeitpunkt der Testamenterrichtung verlobt waren und erst danach geheiratet haben.
2. Ob ein Testament zugunsten des Verlobten auch im Fall der Scheidung der nachfolgenden Ehe Gültigkeit behalten sollte, ist nach dem Willen des Erblassers im Zeitpunkt der Testamenterrichtung zu beurteilen.
3. Die Feststellungslast für einen dahingehenden Erblasserwillen trifft denjenigen, der sich auf die Weitergeltung des Testaments beruft.
4. Wird in einem Vorbescheid die Erteilung eines Erbscheins angekündigt, so bedarf es keiner Zurückweisung eines entgegenstehenden Erbscheinsantrags.

BayObLG, Beschluß vom 10. 9. 1992 — 1 Z BR 68/92 —, mitgeteilt von *Johann Demharter*, Richter am BayObLG

Aus dem Tatbestand:

Der Erblasser ist am 12. 7. 1991 im Alter von fast 65 Jahren kinderlos verstorben. Die Beteiligten zu 1 und 2 sind die einzigen Abkömmlinge zweier vorverstorbenen Brüder seines Vaters. Sie kommen als alleinige gesetzliche Erben in Betracht. Die am 3. 10. 1985 geschlossene Ehe mit der Beteiligten zu 3 wurde durch rechtskräftiges Urteil vom 25. 1. 1989 geschieden.

Der Erblasser hatte am 2. 8. 1985 ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament errichtet, das folgenden Wortlaut hat:

Mein letzter Wille

Hiermit setze ich ... meine Verlobte, Frau ... (Beteiligte zu 3), geb. am 18. 1. 1941 ... als Alleinerbin ein

Gestützt auf dieses Testament hat die Beteiligte zu 3 einen Erbschein beantragt, der sie als Alleinerbin ausweisen sollte. Die Beteiligten zu 1 und 2 hingegen haben einen Erbschein als gesetzliche Erben je zur Hälfte beantragt.

Das Nachlaßgericht hat mit Beschluß vom 22. 1. 1992 die Erteilung des von den Beteiligten zu 1 und 2 beantragten Erbscheins angekündigt und den Erbscheinsantrag der Beteiligten zu 3 zurückgewiesen.

Die Beteiligten zu 1 und 2 seien gesetzliche Erben, denn das Testament vom 2. 8. 1985 sei durch die Scheidung der Ehe des Erblassers mit der Beteiligten zu 3 unwirksam geworden. Es sei nicht anzunehmen, daß der Erblasser im Zeitpunkt der Testamenterrichtung gewollt habe, die Erbeinsetzung seiner damaligen Verlobten sollte auch im Fall eines Scheiterns der beabsichtigten Ehe Gültigkeit behalten.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde der Beteiligten zu 3 hat das Landgericht am 2. 4. 1992 zurückgewiesen und den „Gegenstandswert“ auf 200.000 DM festgesetzt. Gegen diesen Beschluß richtet sich die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 3. Den Beteiligten zu 1 und 2 wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie haben sich nicht geäußert.

Aus den Gründen:

Die zulässige weitere Beschwerde ist nicht begründet.

1. Das Landgericht hat ausgeführt:

Die Beschwerde könne keinen Erfolg haben. Gem. § 2077 Abs. 1 BGB bestehe eine widerlegbare Vermutung dafür, daß die letztwillige Verfügung eines Erblassers zugunsten seines späteren Ehegatten unwirksam sei, wenn die Ehe vor seinem Tod aufgelöst worden ist. Für eine Widerlegung dieser Vermutung gem. § 2077 Abs. 3 BGB trage der geschiedene Ehegatte die Feststellungslast. Die Beschwerdekammer trete den Feststellungen und rechtlichen Erwägungen des Nachlaßgerichts bei und nehme auf dessen Entscheidung Bezug. Es spreche vieles dafür, daß der Erblasser zugunsten der Beteiligten zu 3 testiert habe, um durch eine vorgezogene Sicherung seiner Verlobten angesichts des Altersunterschieds der Ehegatten einer künftigen Ehe Bestand zu verleihen. Dafür spreche auch die schriftliche Äußerung seiner letzten Lebensgefährtin, der er ebenfalls sein Haus versprochen habe. Daß das Verhältnis zwischen dem Erblasser und seiner geschiedenen Ehefrau gut gewesen sei, reiche nicht für die Annahme aus, der Erblasser habe im Jahr 1985 die Beteiligten zu 3 auch für den Fall einer späteren Scheidung als Erbin einsetzen wollen. Mit Recht habe daher das Nachlaßgericht den Erbscheinsantrag der Beteiligten zu 3 zurückgewiesen und den von den Beteiligten zu 1 und 2 beantragten Erbschein in Aussicht gestellt.

2. Die Beschwerdeentscheidung enthält keinen durchgreifenden Rechtsfehler (§ 27 Abs. 1 Satz 1 FGG, § 550 ZPO).

a) Zutreffend geht das Landgericht davon aus, daß die Vorschrift des § 2077 Abs. 1 Satz 1 BGB auch dann Anwendung findet, wenn der Erblasser und die bedachte Person bei der Errichtung des Testaments miteinander verlobt waren und danach geheiratet haben (vgl. BGH FamRZ 1961, 364/366; MünchKomm-BGB/Leipold 2. Aufl. Rdnr. 6 u. 13, Staudinger/Otte BGB. 12. Aufl. Rdnr. 6 u. 15, BGB-RGRK/Johannsen 12. Aufl. Rdnr. 1, jeweils zu § 2077). Für ihre Ansicht, die Vorschrift sei nur dann anwendbar, wenn das Testament „während bestehender Ehe“ errichtet wird, kann sich die Rechtsbeschwerdeführerin nicht auf die Kommentierung von Leipold (a. a. O. Rdnr. 6) berufen, denn dort ist gerade das Gegenteil ausgeführt. Ausreichend ist das Bestehen einer familienrechtlichen Bindung zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung (MünchKomm-BGB/Leipold a. a. O.). Eine solche lag hier vor. Der Erblasser bezeichnet in seiner letztwilligen Verfügung die Beteiligten zu 3 ausdrücklich als seine Verlobte, die er etwa zwei Monate später geheiratet hat.

b) Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Landgericht in Übereinstimmung mit dem Nachlaßgericht das Testament vom 2. 8. 1985 für unwirksam geworden angesehen hat.

aa) Gem. § 2077 Abs. 1 Satz 1 BGB ist die letztwillige Verfügung zugunsten des Ehegatten eines Erblassers dann unwirksam, wenn die Ehe vor dem Tod des Erblassers aufgelöst worden ist. Das ist hier der Fall, denn die Ehe ist durch Urteil vom 25. 1. 1989 rechtskräftig seit 16. 3. 1989, geschieden und damit aufgelöst worden (§ 1564 Sätze 1 u. 2 BGB). Zwar begründet die Vorschrift des § 2077 Abs. 1 Satz 1 BGB entgegen der Meinung des Landgerichts keine widerlegbare Vermutung. Es handelt sich vielmehr nach allgemeiner Ansicht um eine dispositive Auslegungsregel (BGH FamRZ 1960, 28/29; BayObLG JurBüro 1981, 1728; Staudinger/Otte Rdnr. 4, Soergel/Damrau BGB 11. Aufl. Rdnr. 2, Palandt/Edenhofer BGB 51. Aufl. Rdnr. 1, MünchKomm-BGB/Leipold

Rdnr. 3 u. 4, jeweils zu § 2077), so daß im Hinblick auf § 2077 Abs. 3 BGB durch Auslegung der letztwilligen Verfügung (§§ 133, 2084 BGB) zu ermitteln ist, ob nach dem wirklichen Willen des Erblassers das Testament auch für den Fall einer späteren Scheidung Gültigkeit behalten sollte (vgl. Palandt/Edenhofer a. a. O. Rdnr. 6). Es ist daher zu fragen, ob der Erblasser auch dann zugunsten der Beteiligten zu 3 verfügt hätte, wenn er bei Errichtung des Testaments die spätere Scheidung vorausgesehen hätte (BGH FamRZ 1961, 364/366). Läßt sich ein wirklicher, in der Verfügung zum Ausdruck gekommener Wille des Erblassers zu ihrer Aufrechterhaltung nicht feststellen, so ist auf den mutmaßlichen (hypothetischen) Erblasserwillen abzustellen (vgl. Staudinger/Otte Rdnr. 19, Palandt/Edenhofer Rdnr. 6, jeweils zu § 2077). Maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt, in dem die Verfügung errichtet wurde (BGH FamRZ 1960, 28/29; BayObLG JurBüro 1981, 1728 u. FamRZ 1983, 839 LS; MünchKomm-BGB/Leipold Rdnr. 17, Staudinger/Otte Rdnr. 19, Soergel/Damrau Rdnr. 6, BGB-RGRK Johannsen Rdnr. 5, Palandt/Edenhofer, Rdnr. 6, jeweils zu § 2077), wobei spätere Umstände nur als Anzeichen für einen bereits in jenem Zeitpunkt vorhandenen Erblasserwillen berücksichtigt werden können (BGH, MünchKomm-BGB/Leipold u. Palandt/Edenhofer, jeweils a. a. O.).

bb) Die dem Gericht der Tatsacheninstanz obliegende Testamentsauslegung kann vom Gericht der weiteren Beschwerde nur auf Rechtsfehler nachgeprüft werden (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. BayObLGZ 1988, 42/47). Entsprechendes gilt auch für die tatsächlichen Feststellungen des Beschwerdegerichts (ständige Rechtsprechung, vgl. BayObLG FamRZ 1990, 801/802). Derartige Rechtsfehler sind dem Landgericht nicht unterlaufen. Seine Erwägungen zur „Widerlegung der Vermutung“ des § 2077 Abs. 1 BGB tragen das Ergebnis seiner Entscheidung, es könne nicht festgestellt werden, daß der Erblasser die Beteiligten zu 3 auch dann als Erbin eingesetzt hätte, wenn er eine Scheidung der Ehe vorausgesehen hätte.

(1) Der Testamentsurkunde selbst läßt sich der wirkliche Wille des Erblassers nicht entnehmen, so daß aufgrund außerhalb der Urkunde liegender Umstände geprüft werden muß, ob er die Beteiligten zu 3 auch für den Fall des Scheiterns der Ehe als Erbin eingesetzt hätte. Hierzu hat das Landgericht die erforderlichen Ermittlungen durchgeführt (§ 12 FGG; § 2358 BGB) und alle maßgeblichen Umstände berücksichtigt. Allein dem Umstand, daß die Ehegatten nach den Behauptungen der Beteiligten zu 3 auch nach der Scheidung ein gutes Verhältnis zueinander hatten, brauchte das Landgericht nicht zu entnehmen, daß der Erblasser bereits bei Errichtung des Testaments die Erbeinsetzung auch für den Fall des Scheiterns der Ehe aufrechterhalten wollte. Die Meinung des Landgerichts, der Erblasser habe im Hinblick auf den Altersunterschied zwischen ihm und seiner Verlobten durch deren „vorgezogene Sicherung“ der künftigen Ehe Bestand verleihen wollen, ist möglich und sogar naheliegend; zwingend braucht sie nicht zu sein (vgl. BayObLGZ 1984, 246/250). Äußerungen des Erblassers, für seine geschiedene Ehefrau sei gesorgt, konnten dadurch veranlaßt gewesen sein, daß er ihr zur Führung der Gastwirtschaft mit einem „ansehnlichen Betrag ausgeholfen“ hatte. Daß der Erblasser sein Testament nicht für den Fall einer Scheidung aufrechterhalten wollte, durfte das Landgericht auch der Äußerung seiner letzten Lebensgefährtin entnehmen, der er ebenfalls sein Haus versprochen haben soll.

(2) Konnte somit das Landgericht einen Willen des Erblassers, die Erbeinsetzung auch für den Fall einer Scheidung

bestehen zu lassen, nicht feststellen, so geht dies zu Lasten der Beteiligten zu 3. Da ein auf Fortgeltung des Testaments gerichteter Wille die Ausnahme darstellt (vgl. BGH FamRZ 1960, 28/29), trifft die Feststellungslast für einen derartigen Erblasserwillen denjenigen, der sich auf die Weitergeltung beruft (vgl. BayObLG JurBüro 1981, 1728 u. Rpfleger 1987, 503; MünchKomm-BGB/Leipold Rdnr. 19, Soergel/Damrau Rdnr. 7, BGB-RGRK/Johannsen Rdnr. 5, Palandt/Edenhofer Rdnr. 8, jeweils zu § 2077).

c) Infolge der Unwirksamkeit des Testaments vom 2. 8. 1985 ist unabhängig vom Willen des Erblassers die gesetzliche Erbfolge eingetreten. Gesetzliche Erben sind nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Nachlaßgerichts die Beteiligten zu 1 und 2 je zur Hälfte (§ 1926 Abs. 1 und 5, § 1924 Abs. 4 BGB). Somit erweist sich der vom Nachlaßgericht angekündigte Erbschein als richtig. Einer Zurückweisung des Erbscheinsantrags der Beteiligten zu 3 hätte es allerdings im Rahmen eines Vorbescheids nicht bedurft (vgl. BayObLG Rpfleger 1983, 12 LS), denn in der Ankündigung, das Nachlaßgericht werde den von den Beteiligten zu 1 und 2 beantragten Erbschein erteilen, liegt notwendig die unausgesprochene Eröffnung, der abweichende Antrag der Beteiligten zu 3 werde zurückgewiesen werden (vgl. BGHZ 20, 255/257; BayObLGZ 1981, 69/70; Pentz MDR 1990, 586/587 f.).

13. GBO § 35; BGB §§ 2253, 2258 (*Erforderlichkeit eines Erbscheins nach Widerruf eines notariellen Testaments durch privatschriftliches Testament*)

Wird jemand in einem notariellen Testament als alleiniger, nicht befreiter Vorerbe eingesetzt und in einem späteren eigenhändigen Testament, in dem das notarielle Testament ausdrücklich für ungültig erklärt wird, als unbeschränkter Alleinerbe, dann beruht sein Erbrecht nicht auch auf dem notariellen Testament; zur Eigentumsumschreibung ist daher ein Erbschein erforderlich.

BayObLG, Beschluß vom 15. 10. 1992 — 2 ZR BR 90/92 —, mitgeteilt von *Johann Demharter*, Richter am BayObLG

Aus dem Tatbestand:

Im Grundbuch ist die Mutter der Beteiligten als Eigentümerin eines Grundstücks eingetragen. Sie ist im Jahr 1992 gestorben. Durch notarielles Testament vom 22. 2. 1972 hatte sie die Beteiligte zu ihrer alleinigen, von den gesetzlichen Beschränkungen nicht befreiten Vorerbin eingesetzt und als Nacherben beim Tod der Vorerbin ihre beiden Enkelkinder. Ein eigenhändiges Testament vom 9. 12. 1973 lautet:

Hiermit erkläre ich mein am 22. 2. 1972 vor Notar . . . errichtetes Testament für ungültig.

Meine alleinige Erbin ist meine Tochter . . . (= Beteiligte). Mit dem ersten Testament wollte ich nur verhindern, daß der Mann meiner Tochter über meinen Nachlaß verfügen kann.

Die Beteiligte hat beantragt, sie als Eigentümerin des Grundstücks einzutragen. Das Grundbuchamt hat durch Zwischenverfügung vom 16. 7. 1992 die Vorlage eines Erbscheins verlangt. Die Erinnerung/Beschwerde hat das Landgericht durch Beschluß vom 24. 8. 1992 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde der Beteiligten.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Das Landgericht hat ausgeführt: Ein Erbschein sei erforderlich, weil das notarielle Testament in vollem Umfang widerrufen worden sei. Dies ergebe sich aus der eindeutigen

Erklärung im Eingang des eigenhändigen Testaments. Darüber hinaus sei die Beteiligte in dem eigenhändigen Testament als Alleinerbin, in dem notariellen Testament dagegen nur als nicht befreite Vorerbin eingesetzt worden; die Verfügungsbeschränkung wäre im Grundbuch einzutragen.

2. Die Entscheidung hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Durch den Tod der im Grundbuch als Eigentümerin des Grundstücks eingetragenen Mutter der Beteiligten ist das Grundbuch unrichtig geworden. Es kann gem. § 22 GBO berichtigt werden, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen ist. Nachgewiesen werden muß außer dem Tod der Erblasserin auch das Erbrecht der Beteiligten, die als Eigentümerin eingetragen werden soll. Der Nachweis der Erbfolge kann grundsätzlich nur durch einen Erbschein geführt werden. Sofern die Erbfolge jedoch auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, genügt es, wenn anstelle des Erbscheins die Verfügung und die Niederschrift über ihre Eröffnung vorgelegt werden (§ 35 Abs. 1 GBO); dabei reicht es aus, daß die Erbfolge bei Vorliegen eines öffentlichen und eines privatschriftlichen Testaments auch auf der öffentlichen Verfügung von Todes wegen beruht und sich selbständig auch aus ihr ableiten läßt (BayObLGZ 1986, 421/425 [= MittBayNot 1987, 43]; OLG Oldenburg Rpfleger 1974, 434; *Horber/Demharter* GBO 19. Aufl. § 35 Anm. 12).

b) Die Vorinstanzen haben zu Recht einen Erbschein verlangt, weil das von der Beteiligten in Anspruch genommene Erbrecht außer auf dem eigenhändigen Testament der Erblasserin nicht auch auf dem notariellen Testament beruht. Das Landgericht ist in Übereinstimmung mit dem Grundbuchamt davon ausgegangen, daß das notarielle Testament von der Erblasserin durch ihr eigenhändiges Testament ohne Einschränkungen ausdrücklich für ungültig erklärt, also widerrufen wurde (§§ 2253, 2254 BGB) und daher für die Anwendung des § 2258 Abs. 1 BGB kein Raum ist. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. In dem ausdrücklichen Widerruf des öffentlichen Testaments liegt der entscheidende Unterschied zu den in BayObLGZ 1986, 421 und vom Oberlandesgericht Oldenburg (Rpfleger 1974, 434) entschiedenen Fällen.

14. BGB § 2113; GBO §§ 22, 51 (*Löschung des Nacherbenvermerks nach Übertragung der Anteile des Vorerben auf Nacherben*)

Überträgt der Vorerbe seinen von der Anordnung einer Nacherbfolge betroffenen Anteil an einem Erbbaurecht auf einen Nacherben und stimmt der andere Nacherbe der Übertragung in der Form des § 29 Abs. 1 GBO zu, so kann der Nacherbenvermerk gem. § 22 Abs. 1 GBO gelöscht werden. Einer Bewilligung der Ersatznacherben bedarf es nicht.

BayObLG, Beschluß vom 22. 10. 1992 — 2 Z BR 85/92 —, mitgeteilt von *Johann Demharter*, Richter am BayObLG

Aus dem Tatbestand:

Die Beteiligte zu 1 war als Mitberechtigte zu je $\frac{2}{10}$, ihr Sohn, der Beteiligte zu 2, als Mitberechtigter zu je $\frac{2}{10}$ eines Wohnungs- und eines Teilerbbaurechts (Tiefgaragenstellplatz) im Grundbuch eingetragen. Die Beteiligte zu 3 ist Tochter der Beteiligten zu 1 und Schwester des Beteiligten zu 2. Jeweils $\frac{4}{10}$ -Anteile hatte die Beteiligte zu 1 von ihrem Ehemann geerbt; in der zweiten Abteilung der Grundbücher ist vermerkt: